

Finanzamt Musterstadt
IdNr. xx xxx xxx xxx
(Bitte bei Rückfragen angeben)

PLZ Ort, Datum
Straße
Telefon xxx/xxxxxxx

Finanzamt Musterstadt Postfach PLZ Ort

Herrn/Frau
Vorname Nachname
Straße
PLZ Ort

Information über die erstmals elektronisch gespeicherten Daten für den Lohnsteuerabzug (Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale)

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr

ab dem Kalenderjahr 2012 wird die Ihnen bekannte Lohnsteuerkarte durch ein **elektronisches Abrufverfahren** abgelöst. Die für den Lohnsteuerabzug maßgebenden Merkmale, wie Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge und andere Freibeträge speichert die Finanzverwaltung für alle Arbeitnehmer künftig in einer zentralen Datenbank und stellt auf Basis dieser Daten die Lohnsteuerabzugsmerkmale den Arbeitgebern zum elektronischen Abruf bereit. Folgende Lohnsteuerabzugsmerkmale wurden für Sie für das erste Dienstverhältnis gebildet:

Lohnsteuerabzugsmerkmale

Steuerklasse	III
Kirchensteuermerkmal	rk
Zahl der Kinderfreibeträge	2
Pauschbetrag für behinderte Menschen	1.060 EUR

Diese Lohnsteuerabzugsmerkmale beruhen auf den zum 16. September 2011 gespeicherten Daten und stehen dem Arbeitgeber ab **1. Januar 2012** zum elektronischen Abruf zur Verfügung. Sie brauchen daher dieses Schreiben **nicht an Ihren Arbeitgeber** weiterzuleiten.

Bitte prüfen Sie, ob diese Angaben mit den tatsächlich bei Ihnen vorliegenden Verhältnissen übereinstimmen. Notwendige Änderungen können Sie bei Ihrem zuständigen Finanzamt beantragen. Ist die aufgeführte Steuerklasse oder die Zahl der Kinderfreibeträge günstiger als es voraussichtlich Ihren Verhältnissen am 1. Januar 2012 entsprechen wird, sind Sie gesetzlich verpflichtet, Ihre elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale umgehend ändern zu lassen.

Bitte beachten Sie, dass Freibeträge (z. B. für Werbungskosten) für 2012 neu beantragt werden müssen. Der Pauschbetrag für behinderte Menschen und Hinterbliebene muss hingegen nur dann neu beantragt werden, wenn dieser in den Lohnsteuerabzugsmerkmalen oben nicht enthalten ist. Steht ein solcher Pauschbetrag Ihrem Kind zu und soll auf Sie übertragen werden, setzt auch dies einen Antrag voraus.

Einen Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung sollten Sie darüber hinaus stellen, wenn :

- für das Jahr 2012 Kinderfreibeträge für
 - a) vor dem 2. Januar 1994 geborene Kinder,
 - b) nicht in Ihrer Wohnung gemeldete minderjährige Kinder oder
 - c) Pflegekinder

berücksichtigt werden sollen und diese nicht bei der Zahl der Kinderfreibeträge auf Seite 1 enthalten sind,

- die Steuerklasse II bei Alleinstehenden mit Kindern, die bis Ende des Jahres 2011 das 18. Lebensjahr vollendet haben, im Jahr 2012 gewährt werden soll,

- bei Ehegatten das Faktorverfahren in Verbindung mit der Steuerklasse IV im Jahr 2012 als Alternative zur Steuerklassenkombination III / V oder IV / IV angewendet werden soll.

Möchten Sie, dass beim Lohnsteuerabzug ab dem 1. Januar 2012 ungünstigere Lohnsteuerabzugsmerkmale (ungünstigere Steuer-klasse, geringere Anzahl von Kindern, kein Pauschbetrag für behinderte Menschen) zugrunde gelegt werden, müssen Sie dies noch bis zum 30. November dieses Jahres beantragen.

Antragsvordrucke für das Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt oder im Internet unter www.formulare-bfinv.de in der Rubrik „Steuern/Lohnsteuer“. Haben Sie für 2012 bereits einen Frei- bzw. Hinzurechnungsbetrag beantragt, ist dieser nicht in den auf Seite 1 aufgeführten Lohnsteuerabzugsmerkmalen enthalten, jedoch bereits in der Datenbank der Finanzverwaltung gespeichert. Sie müssen in diesem Fall nicht noch einmal tätig werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf den Internetseiten www.bundesfinanzministerium.de und www.elster.de sowie den entsprechenden Internetseiten der Landesfinanzministerien www.finanzamt.de .

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Finanzamt